

Empfehlung zur Verbesserung des Kinder- und Opferschutzes in akuten Krisensituationen bei häuslicher Gewalt

1. Häusliche Gewalt als Kindeswohlgefährdung

2. Umgang mit Kindeswohlgefährdung bei häuslicher Gewalt in der Praxis

3. Akut - Intervention für den Kinder- und Opferschutz

3.1. Ausgangssituation

3.2. Erweiterung des Opferschutzes

3.3. Umsetzungen der Krisenintervention zum Opferschutz

3.4. Grundsätze für die Intervention in der akuten Krise

3.5. Schritte der Soforthilfe als Clearingprozess nach Polizeieinsatz:

3.6. Voraussetzungen für die Qualifikation der Soforthilfe

1. Häusliche Gewalt ist Kindeswohlgefährdung

Häusliche Gewalt zwischen erwachsenen Partnern in engen sozialen Beziehungen, - in häuslicher Gemeinschaft, während oder nach einer Trennung - wird überwiegend von Männern an Frauen ausgeübt. Die Gewalt kann physisch, psychisch, sexuell und durch Ausnutzung ökonomischer Druckmittel ausgeübt werden.¹

Opfer von häuslicher Gewalt sind nicht nur Erwachsene, sondern ebenso die in der Beziehung lebenden Kinder, selbst wenn sich die Gewalt nicht direkt gegen sie richtet. Leben Kinder in diesen Beziehungen, sind sie zu 75% unmittelbar anwesend oder „Hörzeugen“ der Gewalt.² Das Miterleben von Gewalt zwischen den Erwachsenen (i.d.R. den Eltern) ist als Kindeswohlgefährdung einzustufen.³ Trifft die Polizei bei einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt Kinder an, erfolgt eine Meldung an das zuständige Jugendamt nach § 1 Abs. 1 iVm § 2 HSOG⁴, das über weitere Maßnahmen entscheidet.

¹ Zur Forschungslage vgl. die Prävalenzstudie Müller, U/ Schröttle, M. und Sekundäruntersuchung Schröttle, M. u.a.: Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften Hrsg. BMFSFJ Berlin 2004 und 2010:

² Datenerhebung und Dokumentation der Abteilung „häusliche Gewalt“, Anwaltschaft Frankfurt am Main, 2011.

³ Vgl. Deutsches Jugendinstitut, Handbuch für den ASD; Handbuch Kinder und häuslicher Gewalt, Hrsg. Kave- mann/Kreyssig, Wiesbaden 2013 (3. Aufl.).

⁴ Polizeiliche Handlungsleitlinien zur Bekämpfung der Häuslichen Gewalt (in der jeweils aktuellen Fassung), Hessisches Landeskriminalamt.

Die bestehenden professionellen Beratungsangebote für Betroffene richten sich vorrangig auf die Erwachsenen als Opfer und Tatverdächtige. Hilfen für die Opfer sind freiwillige Angebote; Weisungen zur Täterberatung können von Strafverfolgungsbehörden, Strafgerichten und als Gebote des Familiengerichts nach § 1666 Abs. 3, Nr. 1 BGB ausgesprochen werden. Täter- und Opferberatung sind wesentlich auf die Beendigung der Gewalt in der Paarbeziehung oder eine Trennung konzentriert.

Die Forschungslage zur Wirkung von häuslicher Gewalt auf Kinder⁵ zeigt klare Ergebnisse, die dringend eine stärkere Beteiligung der akuten, nachgehenden und präventiven Arbeit der Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls erfordern. Kinder erleiden durch ihre Zeugenschaft einen Verlust an emotionaler Sicherheit und nehmen oft Schaden in ihrer kognitiven, emotionalen und sozialen Entwicklung. Zudem können Kinder in einem gewalttätigen Familienkontext auch selbst Opfer von direkter sexueller und körperlicher Gewalt sein.

§ 8a SGB VIII zur Gefährdung des Kindeswohls bezieht auch das Miterleben von häuslicher Gewalt ein. § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII unterstreicht die Verpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe, „Wege auf[zu]zeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.“ Nach § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB hat das Kind ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Daraus ergibt sich für die Jugendämter ein eindeutiger Auftrag zur Überprüfung. In den letzten Jahren ist das Bewusstsein für stärkeren Kinderschutz und das eigenständige Recht der Kinder auf körperliche Unversehrtheit insgesamt in den Fokus gerückt worden. Dieses ist insbesondere der UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 26 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) und zuletzt dem Bundeskinderschutzgesetz aus Dezember 2011 zu verdanken.

Die besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern bei häuslicher Gewalt ziehen sich wie ein roter Faden durch die Istanbul-Konvention, deren Ratifikation in Deutschland noch vorbereitet wird.⁶ Im Kontext der häuslichen Gewalt haben Rechtsexperten in Stellungnahmen dem Kindeswohl wiederholt Vorrang vor dem erzwungenen elterlichen Umgangsrecht eingeräumt, weil Letzteres zu einer weiteren Viktimisierung führe⁷.

⁵ Aktueller Überblick zur Forschungslage in „Handbuch Kinder und häuslicher Gewalt“, Hrsg. Kavemann/Kreyssig, Wiesbaden 2013, 2. Aufl.); Impact of Exposure to Violence on Stages of Development (Birth to Adolescence), 2013, <http://cdpsdocs.state.co.us/safeschools/Resources/Safe%20Start%20Center/impact-exposure-violence-on-dev.pdf>; European report on preventing child maltreatment, WHO Regional Office for Europe, WHO 2013; Literaturdatenbank des Informationszentrums Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung (IzKK) am Deutschen Jugendinstitut e.V., http://www.dji.de/izkk/Kinder_und_Partnerschaftsgewalt_Litliste_IzKK.pdf:

⁶ Artikel 26 - Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind – lautet: (1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden. (2) Nach diesem Artikel getroffene Maßnahmen umfassen die altersgerechte psycho-soziale Beratung für Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, und berücksichtigen gebührend das Wohl des Kindes.

⁷ Dies wurde in Deutschland erstmals betreffend des Sorgerechts in BVerfG - 1 BvR 1140/03: FamRZ 2004, 354ff verfassungsrechtlich thematisiert. Vgl. auch die Entscheidung des Ausschusses zur UN-Frauenrechts-konvention

Die AG II des LPR Hessen hat bereits 2002 einen Empfehlungskatalog vorgelegt, „um der speziellen Situation von Mädchen und Jungen im Kontext von häuslicher Gewalt gerecht zu werden“, der sich an die mit Sorge- und Umgangsrecht befassten Institutionen und die Jugendhilfe gerichtet hat. Der Schutz der Kinder, die in häuslichen Gewaltverhältnissen aufwachsen, wird auch im Aktionsplan des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich als eine besondere Aufgabe ausgewiesen. Den Jugendämtern mit ihrem gesetzlichen Auftrag zum staatlichen Wächteramt für das Kindeswohl kommt hierbei eine zentrale Aufgabe zu.

Darüber hinaus liegen weitere Empfehlungen für eine das Kindeswohl berücksichtigende Praxis⁸ vor, die vor allem die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Institutionen und Beratungseinrichtungen für Frauen, Männer und Kinder in Verantwortungsgemeinschaft befürworten.

Die bisherige Praxis zeigt, dass es erforderlich ist, bereits in der akuten Krisensituation über die polizeilichen Maßnahmen hinaus die mitbetroffenen Kinder zu unterstützen, um ihre direkte Belastung zu mildern. In der Regel ist davon auszugehen, dass die betroffenen Mütter selbst zu belastet sind, um dabei ihre Kinder wirksam schützen und unterstützen zu können. Mitunter besteht auch die Angst, dass die Kinder weggenommen werden, wenn Hilfe in Anspruch genommen wird. Eine Akuthilfe für die Kinder und die direkten Gewaltopfer kann einen Beitrag dazu leisten, Inobhutnahmen zu vermeiden, den Verbleib der Kinder bei den Müttern zu ermöglichen und gegebenenfalls erforderliche weitere Hilfen anzubahnen. Sie lässt zudem erwarten, dass die Akzeptanz der angebotenen Hilfen erhöht werden kann.

2. Umgang mit Kindeswohlgefährdung bei häuslicher Gewalt in der Praxis

Die Praxiserfahrungen von Schutz- und Hilfeeinrichtungen bei häuslicher Gewalt haben bereits zu verschiedenen speziell auf Kinder gerichtete Angebote geführt bzw. zu Erweiterungen von Angeboten, welche Hilfen für Kinder explizit umfassen. Im Zentrum dieser Projekte steht die enge Verzahnung von Polizei und Jugendämtern, um in Krisensituationen möglichst unmittelbar Schutz und fachlich angemessene Betreuung zu bieten.

(CEDAW) vom 18. Juli 2014, Mitteilung Nr. 47/2012 (Gonzales Carreno gegen Spanien zur Verletzung der Konvention: Anordnung in einem Fall gerichtlich unbegleiteten Umgangs ohne Berücksichtigung der Gefährdung des Kindes und der Kindesmutter durch Gewalt.); s.a. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR Urteil vom 28.05.2013, Beschwerde-Nr. 3564/11, (Eremia gegen Moldawien zur Auswirkung von häuslicher Gewalt auf Kinder und verfahrensrechtliche Staatenverpflichtungen in Fällen häuslicher Gewalt), beide in: [Rechtsprechungsdatenbank ius menschenrechte](#) des Deutschen Instituts für Menschenrechte.

⁸ Handlungsempfehlungen des LPR Niedersachsen 2006 (2.Aufl.); BMFSFJ: familengerichtliche Arbeitshilfe zu neu gestalteten Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Vorliegen häuslicher Gewalt, Berlin 2011; Präventionsrat der Stadt Kassel: Kinder im Klima häuslicher Gewalt – Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder, 2013; Grundlagen der Zusammenarbeit von Frauenhäusern mit der Kinder- und Jugendhilfe, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. Berlin 2015.

Wissenschaftliche Auswertungen solcher speziellen Projekte zur Unterstützung der Kinder die häusliche Gewalt miterleben, liegen bereits aus Baden Württemberg⁹ und Mecklenburg Vorpommern vor¹⁰. Andere Studien weisen darauf hin, dass eine angemessene Unterstützung der Kinder wie der Eltern bei der Wahrnehmung der elterlichen Sorge insgesamt ein wichtiger Beitrag zur Prävention besonders auch von Jugendgewalt ist.¹¹

Auch in Hessen bestehen feste Kooperationsstrukturen und Verfahrensabsprachen zwischen Polizei und Jugendämtern zum Umgang mit Kindern in Fällen häuslicher Gewalt. In den Gebietskörperschaften stimmen die zuständigen Akteure in „Runden Tischen“ oder ähnlichen Arbeitsgemeinschaften ihr Handeln miteinander ab und treffen Vereinbarungen.

Die Polizei in Hessen ist gemäß ihrer Handlungsleitlinien gehalten, nach einer Intervention mit Maßnahmen zum unmittelbaren Opferschutz am Tatort (z. B. die Wegweisung) beim Antreffen von Kindern zeitnah eine Meldung an das zuständige Jugendamt zu senden, das den gesetzlichen Auftrag des staatlichen Wächteramtes in Bezug auf die Gewährleistung des Kindeswohls übernimmt. Die Polizei kommt damit ihrer Verpflichtung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehr) gemäß § 1 Abs. 1 iVm § 2 HSOG nach.

Wie die bisherige Praxis gezeigt hat, sind die Jugendämter in der Regel nicht unmittelbar im Rahmen eines Polizeieinsatzes tätig. Offenbar gibt es regionale und situative Unterschiede der Handhabung dieser Verfahren. Genaue statistische Daten sind dazu nicht verfügbar. Andere kindgerechte Hilfen, die Kinder unmittelbar in der Krisensituation im Anschluss an den Polizeieinsatz erreichen, gibt es bislang nicht. Wenn Jugendämter unmittelbar über das Notruftelefon tätig werden, weil die Kinder unversorgt sind, werden sie in Obhut genommen und gegebenenfalls von der Polizei nach Absprache mit dem Jugendamt in entsprechenden Einrichtungen oder Pflegestellen gebracht.¹²

Nach Eingang der polizeilichen Meldung beim Jugendamt hat dieses die Aufgabe, eine Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung vorzunehmen (§ 8a Abs. 1 SGB VIII).

⁹ Kavemann/Seith: Unterstützungsangebote für Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt – Schlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung, Berlin/Zürich 2006.

¹⁰ Zwischenbericht zum Modellprojekt: Kinder- und Jugendberatung in Fällen häuslicher Gewalt (KJB) der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt Schwerin und Rostock, Schwerin 2007.

¹¹ vgl. Müller/Schrötte a.a.O zur transgenerationalen Bedeutung des Miterlebens von häuslicher Gewalt durch Kinder – von der entwicklungspsychologischen Übertragung von Gewaltbereitschaft und dem Erdulden von Gewalt als Erwachsene bis hin zu möglichen biologischen, mithin hirnorganischen und genetischen Veränderungen durch Stressreaktionen bei anhaltender Exposition durch Gewalt, zur Wirksamkeit von frühen Präventionsmaßnahmen und nicht zuletzt zur ökonomischen Analyse; Preventing violence, evaluating outcomes, WHO 2013; Hillis, Mercy, Amobi, Kress, Global Prevalence of Past-Year Violence Against Children: A Systematic Review and Minimum Estimates, Pediatrics 2016, 137(3), e20154079; Brzank, (Häusliche) Gewalt gegen Frauen: sozioökonomische Folgen und gesellschaftliche Kosten, Bundesgesundheitsbl 2009, S. 330ff; Meier-Gräwe/Wagenknecht, Kosten und Nutzen Früher Hilfen, (2011), http://www.fruehehilfen.de/no_cache/serviceangebote-des-nzfh/materialien/publikationen/einzelansicht-publikationen/titel/kosten-und-nutzen-frueher-hilfen/; s.a. Fn. 5, oben.

¹² Trotz der genauen Erfassung der Fälle nach SGBG VIII § 8a ist die Anzahl der Fälle mit häuslicher Gewalt nicht erfasst, daher ist nicht bekannt wie viele Kinder nach einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt in Obhut genommen werden oder welche weiteren Maßnahmen eingeleitet werden.

Welche konkreten Schritte bei Fällen von Partnerschaftsgewalt zur Intervention und daraus abgeleitete Maßnahmen nach dem SGB VIII sowie zur Unterstützung der elterlichen Sorge für Mütter und Väter erfolgen, hängt vom jeweiligen individuellen Bedarf und der im Rahmen von Hilfeplanverfahren getroffenen Entscheidungen ab.

Polizei und Jugendamt übernehmen mit diesen Kooperationsstrukturen und Verfahrensweisen insgesamt eine Verantwortungsgemeinschaft zum Schutz des Kindeswohls und zur Gefahrenabwehr.

In der Fachdiskussion werden auf der Basis der praktischen Erfahrungen verschiedene Verbesserungsbedarfe zum Schutz des Kindeswohls bzw. zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen bei häuslicher Gewalt gesehen, zum Beispiel:

- Bestehende örtliche „Runde Tische“ und Netzwerke sollten noch enger geknüpft werden. Die rechtlichen und fachlichen Handlungsgrundlagen der einzelnen Akteure sollten gegenseitig besser bekannt sein. Es sollte ein regelmäßiger Austausch stattfinden, um das Wissen auch über Personalwechsel hinweg präsent zu halten.
- Im Bereich der Jugendämter sollten mit dem Themenbereich häusliche Gewalt möglichst erfahrene Mitarbeiter in diesem Kontext tätig sein. Junge Mitarbeiter könnten von erfahrenen Fachkräften diesbezüglich angeleitet werden (z.B. in Form eines Mentoring). Auch Möglichkeiten der Fortbildung oder der kollegialen Fallreflexion und -beratung sollten genutzt und weiterentwickelt werden.
- Hochschulen sollten das Thema Kinderschutz bei häuslicher Gewalt - wie das Thema Kinderschutz insgesamt - stärker in der Grundausbildung der pädagogischen, medizinischen und juristischen Studiengängen verankern, um Absolventen für diese Arbeitsfelder besser zu qualifizieren. Zusätzlich sollten Fortbildungen in den entsprechenden Berufsfeldern, insbesondere in der Richterfortbildung, das Thema regelmäßig aufnehmen.
- In Jugendämtern sollten Wiederholungsfälle mit besonderer Aufmerksamkeit beachten werden. Diesbezüglich wird auch empfohlen, entsprechende Fälle statistisch zu erfassen.
- Jugendämtern sollten ihre rechtlichen Möglichkeiten in umgangsrechtlichen Verfahren aktiver nutzen. Hierzu wird eine verbesserte Rechtsberatung der Ämter empfohlen.
- Familiengerichte sollten bei Kenntniserlangung von häuslicher Gewalt unter Betroffenheit von Kindern (ggf. auch über Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz) die amtswegige Einleitung von familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren zu elterlicher Sorge (§ 1666 BGB) und Umgang (§1684 Abs. 4 BGB) regelmäßig prüfen.
- Frauenhäuser und Beratungsstellen für Opfer und Täter sollten die Situation der Kinder stärker in ihren Konzeptionen und Angeboten verankern.

3. Akut- Intervention für den Kinder- und Opferschutz

Ein weiterer wichtiger Schritt zur Verbesserung der Praxis könnte eine unmittelbar im Anschluss an einen Polizeieinsatz eintreffende Akutintervention zur psychosozialen

Beratung und Unterstützung von Opfern und Kindern sein. Solch eine „Kinderfeuerwehr“ könnte unmittelbar im Zusammenhang mit bzw. nach den polizeilichen Maßnahmen kurzfristig nach der akuten Krisensituation erfolgen, um eine Begleitung vor Ort durch pädagogische Fachkräfte zu ermöglichen. Diese Fachkräfte könnten aus dem Jugendamt oder aus dafür geeigneten Beratungsstellen der Kinder- und Jugendhilfe gewonnen werden bzw. aus einer neu zu schaffenden – ggfs. externen - Interventionsstelle für den Kinder- und Opferschutz zur psychosozialen Akutversorgung hinzugezogen werden.

Im Folgenden werden Anforderungen und fachliche Qualifikationen einer solchen Interventionsstelle zur Akutintervention modellhaft skizziert.

3. 1. Ausgangssituation

Wenn die Polizei bei häuslicher Gewalt um Hilfe gerufen wird, leistet sie Opferschutz am Tatort, indem sie in der Regel die Gefährder aus der Wohnung weist. Die Geschädigten werden über ihre bestehenden Rechte und Hilfsmöglichkeiten aufgeklärt, meist mit Hilfe von Broschüren mit Adressen von Hilfs- und Beratungsangeboten sowie rechtlichen Informationen und gefragt, ob sie einwilligen, die Adresse an eine Interventionsstelle weiter zu geben, damit diese in den nächsten Tagen Kontakt aufnehmen kann. Zur Überprüfung der Kindeswohlgefährdung wird das Jugendamt über den Sachverhalt durch die Polizei informiert.

Die Meldung über den Einsatz erreicht das Jugendamt frühestens am folgenden Tag, i.d.R. etwas später. Eine Einschätzung der Situation in der akuten Krise und direkte Unterstützung in der Wohnung sind - bis auf die Notwendigkeit der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII - nicht vorgesehen.

Wie die Erfahrungen in der Praxis zeigen, sind Eltern in der akuten Krisensituation meist nicht voll handlungsfähig, um die möglichen Hilfen in Anspruch zu nehmen. Sie brauchen oft Unterstützung, um die Sorge und Verantwortung für sich selbst zu übernehmen. Zudem verstellt die Gewaltdynamik den Blick auf die Kinder. Die Fähigkeit zur elterlichen Fürsorge ist besonders bei wiederholter häuslicher Gewalt beeinträchtigt. Dies trifft vor allem zu, wenn noch andere Belastungsfaktoren wie Sucht, psychische Probleme und Ausgrenzung durch Armut hinzukommen.

In den Handlungsleitlinien der Polizei zur häuslichen Gewalt sind die Folgen des polizeilichen Einsatzes für die Kinder detailliert und anschaulich dargestellt (vgl. Handlungsleitlinien 2013, S. 24 – 26). In den meisten Fällen kommt es bei einem Einsatz, bei dem minderjährige Kinder/Jugendliche angetroffen werden, zu einem Platzverweis. Die Polizei ist sich bewusst, dass Kinder den Einsatz als sehr belastende und angsterfüllte Situation erleben. Die polizeilichen Maßnahmen, wie Wegweisung, Ingewahrsamnahme, richten sich im Schwerpunkt auf die unmittelbar betroffenen Personen, so dass die Möglichkeiten der Einsatzkräfte, im Hinblick auf die Kinder selbst tätig zu werden, zwangsläufig äußerst begrenzt sind.

3. 2. Erweiterung des Opferschutzes

Neben den gefahrenabwehrenden Maßnahmen, wie Wegweisung, Betretungsverbot etc., hat die Polizei nach § 1 iVm §2 HSOG in Fällen von häuslicher Gewalt bei Antreffen von minderjährigen Kindern/Jugendlichen das zuständige Jugendamt zu informieren. Diese Mitteilung könnte bereits im Rahmen der Akutintervention für Kinder und Geschädigte erfolgen.

Eine daraufhin unmittelbar eingeleitete psychosozial orientierte Intervention reagiert auf den Versorgungsbedarf der Kinder/Jugendlichen gleichermaßen und bewirkt einen weitergehenden Opferschutz. Wie beim Einsatz von Rettungsdiensten, Feuerwehr, Notfallseelsorge oder Rufbereitschaft der Ärzte kann zum Schutz des Kindeswohls ein direkter Kontakt in der Krisensituation hergestellt werden, um alltagspraktisch orientierte Hilfen anzubieten, den Vorfall mit den Kindern und den geschädigten Sorgeberechtigten zu besprechen und bei möglichen weiteren Schritten zu begleiten.

Mit der Möglichkeit, in der akuten Krisensituation zu intervenieren, wird zudem die Inanspruchnahme langfristiger und weiter führender Hilfeangebote wahrscheinlicher. Mit mehr Ruhe als bei einem Polizeieinsatz kann verständlich und einfühlsam auf die konkrete Lebenssituation der Geschädigten bezogen informiert und damit die Handlungsfähigkeit gestärkt werden.

Praxiserfahrung in den verschiedenen länderspezifisch ausgestalteten Projekten hat gezeigt, dass zu empfehlen ist, einen erweiterten Ansatz des Kinderschutzes in die Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt, den Kinderschutzeinrichtungen und den Kindernotdiensten zu integrieren.

3.3 Regionale Umsetzungen der kindgerechten Krisenintervention zum Opferschutz

Die Soforthilfe als Akutintervention steht am Anfang eines Clearingprozesses nach § 8a SGB VIII. Sie ermöglicht eine Momentaufnahme der aktuellen Bedarfssituation der Familie.

Bei der Umsetzung der Krisenintervention wie bei der weiteren Beurteilung und Entscheidungen nach § 8a SGB VIII behält das Jugendamt aufgrund seiner gesetzlichen Verpflichtung die Aufsicht als federführende Institution. Grundlage für die Praxis sollten auf der Basis der regionalen Möglichkeiten verbindliche Vereinbarungen sein, die zwischen den örtlichen Jugendämtern und den sich beteiligenden Beratungseinrichtungen für Frauen, Männer und der Kinder- und Jugendhilfe erarbeitet werden.

„Im Spannungsfeld von Kontrolle und Hilfe – z.B. mithilfe eines Kinderschutzdienstes im Jugendamt – werden jeweils nach gegebenen Möglichkeiten die Formen von Intervention und Hilfe angepasst. Danach können Institutionen/Personen entsprechend beauftragt werden.“

3.4. Grundsätze für die Intervention in der akuten Krise¹³

Mit dem von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kind ist im geschützten Rahmen eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Das Kind ist über seine Rechte, insbesondere auf gewaltfreie Erziehung, § 1631 Abs. 2 BGB, auf vertrauliche Beratung, § 8 Abs. 3 SGB VIII, und auf Inobhutnahme, § 42 SGB VIII, kindgerecht aufzuklären.

Die beteiligten Institutionen vereinbaren untereinander, dass das Vorgehen der Soforthilfe von folgenden Grundsätzen geleitet sein soll:

1. Die Kontaktaufnahme mit allen Beteiligten erfolgt unmittelbar im Zusammenhang mit der akuten Krise mit dem Ziel, Zeit- und Handlungsdruck aus der emotional aufgeladenen und von Ambivalenz geprägten Situation zu nehmen.
2. Kinder und Jugendliche sind als eine eigenständig zu schützende Zielgruppe bei der Intervention gegen häusliche Gewalt zu erkennen. Ihr Wille und ihre Bedürfnisse sind in allen Phasen der Intervention zu berücksichtigen.
3. Bei allen zu treffenden Maßnahmen ist das Kindeswohl zu berücksichtigen.
4. Schutz und Sicherheit der unmittelbar Geschädigten und ihrer Kinder sind gleichermaßen zu gewährleisten
5. Für alle Beteiligten ist in Vereinbarungen geregelt, wie die Mitwirkung der Betroffenen zu erreichen ist.
6. Für die Geschädigten und die beteiligten Fachkräfte sind Sicherheitsfragen mit zu bedenken.

3.5. Schritte der Soforthilfe zur Abklärung der Situation nach Polizeieinsatz

Nach § 8a SGB VIII sind Schutzlücken zu vermeiden. Diese „Kinderfeuerwehr“ nimmt **Kontakt** in häuslicher Umgebung auf, um Beruhigung und Sicherheit nach dem Weggehen der Polizei zu ermöglichen und auf das Erleben der Geschädigten und Kinder eingehen zu können. Damit kann das Sicherheitsgefühl der Geschädigten erhöht und die Kinder können von Schuld- und Schamgefühlen entlastet werden. Mit den Geschädigten wird ein **vorläufiges Schutzkonzept** besprochen.

Bei Bedarf kann durch **Information** über die Folgen des Polizeieinsatzes aufgeklärt werden, z.B. über die Folgen der Reichweite und Bestimmungen der Wegweisung, die rechtlichen Schritte und Möglichkeiten leicht zugänglicher Angebote; Aufgaben und Möglichkeiten des Jugendamtes und Familiengerichtes und Schritte zur Wohnungszuweisung (GewSchG).

Im Gespräch können **Vorerfahrungen** in der Familie herausgefunden und bei weiteren Schritten berücksichtigt werden. Durch das Eingehen auf das individuelle Erleben der Opfer und das Differenzieren der Bedürfnisse von Frauen und Kindern beginnt sie auch eine Ressourcen orientierte **Beratung zur Alltagsbewältigung**, in der z.B. auch geklärt werden kann, ob es möglich und gewünscht wird, Unterstützung im sozialen Nahraum (Verwandte, Nachbarn) einzubeziehen.

¹³ Vgl. LPR Niedersachsen a.a.O. S. 11/12 und den grundlegenden Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, BVerfG - 1 BvR 1140/03,; FamRZ 2004.354ff.

Weitere Schritte hängen von den fallbezogenen Möglichkeiten ab wie ggf. die **Vermittlung zu weiteren Einrichtungen zur Unterstützung**.

3.6. Voraussetzung für die Qualifikation der Soforthilfe ist:

1. eine eindeutige Haltung gegenüber häuslicher Gewalt als Rechtsbruch und die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der eigenen und sozialen Wahrnehmung sowie Bewertung und von häuslicher Gewalt,
2. der Erwerb von Kenntnissen über
 - unterschiedliches Erleben, Formen, Dauer und Vorkommen von Partnergewalt bei den beteiligten Frauen und Männern,
 - die Wirkung, Wahrnehmung und Verarbeitungstechniken des Erlebens von Partnergewalt bei Mädchen und Jungen,
 - rechtliche Möglichkeiten und lokale Institutionen zur Unterstützung,
3. professionelle Kompetenzen zur Beratung von Müttern und Kindern beim Umgang mit Ambivalenzen,
4. die Bereitschaft, Entwicklung und Intensivierung von offener multiprofessioneller Zusammenarbeit.

Informationen über die regional vorhandenen Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter stehen den jeweils beauftragten Fachkräften in allen beteiligten Institutionen zur Verfügung.

Die regionalen Runden Tische befassen sich einzelfallübergreifend regelmäßig mit der Verbesserung und Verstetigung einer optimalen Zusammenarbeit der verschiedenen Einrichtungen.

Die Häufigkeit der Vermittlung und die Art der Unterstützungsangebote an Mütter, Väter und Kinder sollte dokumentiert werden, um die **Kooperation evaluieren und weiterentwickeln** zu können.